

Personalamt des Kantons Luzern

Leitung  
Hirschengraben 36  
6002 Luzern  
Telefon 041 - 228 55 55  
Telefax 041 - 228 64 47  
info.pa@lu.ch  
www.personalamt.lu.ch

- Personalverbände
- Gemeinden
- Institutionen nach HFG

Luzern, 8. Juni 2005

## Mutterschaftsurlaub / Änderung der Personalverordnung

Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Die Neuerungen zur Mutterschaftsentschädigung im Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung treten am 1. Juli 2005 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass wir die Regelung des Mutterschaftsurlaubs, insbesondere den Besoldungsanspruch, an das Bundesrecht anpassen mussten. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2005 die Änderung von § 44 der Personalverordnung, SRL Nr. 52, Mutterschaftsurlaub, verabschiedet (vgl. Beilage: Änderung vom 7. Juni 2005).

§ 44 der Personalverordnung regelt den Mutterschaftsurlaub neu wie folgt:

- Urlaubsanspruch wie bisher für alle Mitarbeiterinnen 16 Wochen. Neu beginnt der Urlaub frühestens zwei Wochen vor der Geburt.
- Besoldungsanspruch für alle Mitarbeiterinnen - unabhängig von den bisher geleisteten Arbeitsjahren - 16 Wochen à 100 % der Besoldung, welche sich nach dem Beschäftigungsgrad bei Antritt des Urlaubs richtet.
- Das befristete Arbeitsverhältnis wird neu nicht mehr bis zum Ablauf des Mutterschaftsurlaubs erstreckt.
- Krankheits- und Unfalltage werden neu an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.
- Die Arbeitgeber werden neu im Umfang der Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung entlastet: 14 à Wochen 80 % des Lohnes bzw. maximal 172 Franken pro Tag.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Sie wird im Kantonsblatt vom 10. Juni 2005 publiziert.

Mit freundlichen Grüssen



Gertrud Schaub

Personalchefin  
Direktwahl 041 - 228 55 51  
gertrud.schaub@lu.ch

Beilage: Änderung der Personalverordnung vom 7. Juni 2005